

Herbeiführung einer Katastrophengefahr

(1) Wer vorsätzlich Talsperren, Rückhaltebecken, Schleusen, Wehre oder andere Einrichtungen oder Anlagen, die dem Schutz vor Naturgewalten dienen, zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder außerordentlich schwerwiegende Folgen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht¹⁾ unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Gefährdung der Gebrauchssicherheit

Wer als Leiter eines Produktionsbereichs, eines Handelsbetriebes oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und Prüfung Erzeugnisse herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, obwohl er erkennt oder ihm bekannt ist, daß dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen eintreten können, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Gefährdung der Bausicherheit

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher im Bauwesen unter Verletzung seiner Rechtspflichten gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen verstößt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Verantwortliche im Bauwesen im Sinne dieses Gesetzes sind Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen.

Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung

Wer vorsätzlich

1. Warn-, Melde- oder Alarmanlagen oder andere Einrichtungen oder Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert,
2. Not- oder Sicherheitszeichen oder die dafür festgelegten Frequenzen mißbräuchlich benutzt

und dadurch Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen erheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung:

Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen nicht erheblich beeinträchtigen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

2. Abschnitt

Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt

Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls

(1) Wer fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.